

RS OGH 1980/1/8 5Ob680/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.1980

Norm

WEG 1975 §19

Rechtssatz

Die zwischen den Wohnungseigentümern untereinander verbindliche Aufteilungsgrundlage der Errichtungskosten muß nicht mit der zwischen dem einzelnen Wohnungsbewerber und Wohnungsorganisator getroffenen Vereinbarung übereinstimmen und kann allenfalls einen Rückforderungsanspruch des Wohnungseigentumsbewerbers gegen die übrigen Wohnungseigentumsbewerber auslösen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 680/79
Entscheidungstext OGH 08.01.1980 5 Ob 680/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0082965

Dokumentnummer

JJR_19800108_OGH0002_0050OB00680_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at